

Änderungen für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 25.02.2025 aufgrund des „Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zu Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen“



<p>Bis zum Einbau von intelligenten Messsystemen (iMS) und Steuerungseinrichtungen nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 des MsbG und zur erstmaligen erfolgreichen Testung der Anlage oder KWK-Anlage auf die Ansteuerbarkeit durch den Netzbetreiber müssen Anlagenbetreiber in Abhängigkeit der Anlagengröße die folgenden Bedingungen erfüllen:</p>		
bei EEG- und KWK-Anlagen ab 100 kW	Anlagen sind mit technischen Einrichtungen zur Abrufung der Ist-Einspeisung und ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung auszustatten	§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EEG (neu)
bei EEG- und KWK-Anlagen ab 25 und weniger als 100 kW	Anlagen sind mit technischen Einrichtungen zur Abrufung der Ist-Einspeisung und ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung auszustatten	§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a EEG (neu)
	UND	
	die maximale Wirkleistungseinspeisung am Verknüpfungspunkt ist auf 60 % der installierten Leistung zu begrenzen (Die Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung gilt nicht für Anlagen in der Direktvermarktung)	§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2b EEG (neu)
bei EEG- und KWK-Anlagen von weniger als 25 kW	(bei EEG-Anlagen: nur wenn diese nicht direkt vermarktet werden) Die maximale Wirkleistungseinspeisung am Verknüpfungspunkt ist auf 60 % der installierten Leistung zu begrenzen	§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EEG (neu)

Gültig für EEG- und KWK-Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 25.02.2025 (Stand: 07.03.2025)

Die Tabelle dient lediglich als Information, maßgeblich sind stets die einzelnen Gesetze (EEG, MsbG etc.) und Verordnungen in der aktuellen Version

Bitte denken Sie als Anlagenbetreiber entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtungen laut §10b EEG daran, rechtzeitig den Nachweis der Fernsteuerbarkeit ihrer Einspeiseanlage zu erbringen.

Erfolgt die Meldung nicht rechtzeitig vor der Inbetriebnahme und Einspeisung (Vermarktung), so ist entsprechend § 52 EEG vom Anlagenbetreiber an den Netzbetreiber eine Pönale in Höhe von zehn Euro pro Kilowatt installierte Leistung und Kalendermonat zu zahlen.

Bitte prüfen Sie in Ihrem eigenen Interesse, ob Sie oder gegebenenfalls der von Ihnen beauftragte Direktvermarkter die gesetzlich erforderlichen Voraussetzungen - in diesem Fall, die Meldung der Fernsteuerbarkeit erfüllt hat, da ansonsten empfindliche Sanktionen drohen.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Erläuterungen zur Verfügung.

Stand: 13.08.2025